

Das Problem der so genannten neutralen Handlungen (Arbeitstitel)

Projektbearbeiter: Dr. Peter Rackow

Projektbetreuer: Professor Dr. Manfred Maiwald

Die (zumeist) so genannten „neutralen Handlungen“ werden seit etwa fünfzehn Jahren intensiv diskutiert, doch lassen sich die Wurzeln zumindest bis in das Jahr 1840 zurückverfolgen als *Kitka* in seiner Abhandlung „Über das Zusammentreffen mehrerer Schuldigen bey einem Verbrechen und deren Strafbarkeit“ problematisierte, wie es sich verhält, wenn „der A, der den B zu ermorden beschloss, in dem Handelsgewölbe eine Terzerole kauft, und dem Handelsmanne bey diesem Kaufe auch wirklich erklärt, daß er (A) diese Terzerole zur Ermordung des B kaufe ... [wobei] der Handelsmanne die Terzerole nicht in der Absicht verkaufte, um solche dem A als Mittel zur Ausführung der Mordthat in die Hände zu spielen, sondern bey dem Verkaufe keine andere Absicht hatte, als von dem A als Käufer Geld zu lösen ...“

Der Diskurs hat sich inzwischen weit über das Feld der Hilfeleistung bei Straftaten Dritter durch Erbringung mehr oder minder anonymer Waren- oder Dienstleistungen, die gerade für marktwirtschaftlich orientierte Gesellschaften charakteristisch sind, hinausentwickelt. Es werden inzwischen unter dem Gesichtspunkt der äußerlichen Unauffälligkeit als neutrale Handlungen z.B. auch die Fälle provozierter Auffahrunfälle durch (äußerlich) verkehrsgerechtes Verhalten behandelt. Eine umfassende Klärung ist bislang noch nicht erfolgt. Insbesondere verhält es sich so, dass mehrere monographische Beiträge sich auf den Bereich berufsbedingten Verhaltens beschränken, über den die Diskussion in ihrer Gesamtheit inzwischen jedoch schon hinausweist. Es gilt daher zu erörtern, was die „neutrale Handlung“ darstellt und wie sie richtigerweise (straf-) rechtlich zu bewerten ist.

Angesichts des ausufernden Diskussionsstoffs und der Unzahl von Beiträgen muss dieses Projekt zunächst

- eine zweckmäßige Eingrenzung des Betrachtungsgegenstandes leisten,
- die vorhandenen – ganz überwiegend um Restriktion bemühten – Lösungsvorschläge systematisieren und kritisieren.

Sodann wird es um die Frage gehen,

- ob „die neutrale Handlung“ als solche strafrechtlich privilegiert werden muss oder ob jedenfalls Sachgesichtspunkte für die Privilegierung bestimmter Konstellationen streiten.
- Ergibt sich eine Privilegierungsbedürftigkeit, führt dies zu der Notwendigkeit der Einbindung in tragfähige dogmatische Strukturen.

Dabei wird Stellung zu nehmen sein zur Frage des Strafgrunds der Beihilfe und zu dogmatischen Figuren wie etwa dem Regressverbot und dem Vertrauensgrundsatz. Des Weiteren werfen die unter dem Schlagwort der „neutralen Handlung“ – man denke etwa an die provozierten Auffahrunfälle – diskutierten Fälle die Frage von grundsätzlicher Bedeutung auf, in welchem Maße die Bewertung von menschlichem Tun als Unrecht von Subjektivem abgeleitet werden kann.

Das Projekt, das im Jahre 2001 aufgenommen worden ist, soll im Laufe des Kalenderjahres 2006 abgeschlossen werden.